



## Beitritt zum Schulverein der Grundschule Hanstedt e.V.

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Schulverein der Grundschule Hanstedt e.V. gemäß §6 der Vereinssatzung (siehe Seite 2).

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

Straße/ Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail (bitte angeben): \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift: \_\_\_\_\_

Mein Jahresbeitrag:       25 €       40 €       80 €       \_\_\_\_\_

(Mindestbeitrag gem. Beitragsordnung derzeit 15,- €)

### Mandat zum Einzug des Vereinsbeitrages im SEPA-Lastschriftverfahren:

Bank: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

### Schulverein Grundschule Hanstedt

Buchholzer Str. 54 - 21271 Hanstedt

**Bankverbindung** Volksbank Lüneburger Heide

IBAN: DE07 2406 0300 4900 3534 00 - BIC: GENODEF1NBU

Steuer Nr. 50/270/02447



## Auszug aus der Satzung des Schulverein GS Hanstedt:

### §6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der Anmeldung beim Vereinsvorstand.
- (3) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- (4) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:  
Name, Vorname, Adresse und Bankverbindung sowie freiwillige Angaben wie z. B. E-Mail, Telefon und Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (5) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur in dem zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Umfang und nur nach Zustimmung der betroffenen Mitglieder.

### §7

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand, spätestens eine Woche vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres. Die Kündigung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds kann durch den Vereinsvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - b) die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (4) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vereinsvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann ein Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliederschäftlichen Rechte.  
Das Ruhen der mitgliederschäftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (7) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

### §8

#### Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mindestbeitrag an den Verein zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mindestbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung, in der die Beiträge insgesamt nach bestimmten Kriterien der Höhe nach gestaffelt sein können.
- (3) Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen. Der Antrag ist bei Bedarf jährlich neu zu stellen.

### §9

#### Abwicklung des Beitragswesens

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- (2) Der Jahresbeitrag wird per Lastschrift zum 01. Oktober eingezogen. Die im Falle einer Nichteinlösung durch das Kreditinstitut eines Kontoinhabers oder die Rückbuchung durch den Kontoinhaber entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kontoinhabers.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die vollständige Satzung finden Sie unter:

[https://www.gs-hanstedt.de/wp-content/uploads/2019/03/Satzung\\_Schulverein\\_GS\\_Hanstedt.pdf](https://www.gs-hanstedt.de/wp-content/uploads/2019/03/Satzung_Schulverein_GS_Hanstedt.pdf)



## Schulverein Grundschule Hanstedt

Buchholzer Str. 54 - 21271 Hanstedt

Bankverbindung Volksbank Lüneburger Heide

IBAN: DE07 2406 0300 4900 3534 00 - BIC: GENODEF1NBU

Steuer Nr. 50/270/02447